



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Länderkommission

JUGENDANSTALT NEUSTRELITZ

**Besuchsbericht und Stellungnahme des Justizministeriums Meck-
lenburg-Vorpommern**

Besuchsdatum: 22. Juli 2014

I – EINLEITUNG

Die Länderkommission zur Verhütung von Folter besuchte am 22. Juli 2014 die Jugendanstalt und die Jugendarrestanstalt Neustrelitz. Die Jugendanstalt Neustrelitz ist eine geschlossene Einrichtung mit einer Abteilung des offenen Vollzuges. Sie ist die zentrale Jugendanstalt des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Die Jugendarrestanstalt befindet sich neben der Jugendanstalt und ist eine Teilanstalt derselben. Sie ist jedoch räumlich getrennt auf einem umzäunten und durch einen gesonderten Eingang zu betretenden Geländeabschnitt untergebracht.

Laut Vollstreckungsplan ist die Jugendanstalt zuständig für den Vollzug von Jugendstrafe an männlichen und weiblichen Gefangenen bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres. Daneben ist sie sowohl für den Vollzug der Untersuchungshaft an männlichen und weiblichen Personen im Alter von 14 – 21 Jahren als auch für den Vollzug der Auslieferungs- und Durchlieferungshaft an Jugendlichen und Heranwachsenden bis 21 Jahre zuständig.

In der Jugendanstalt Neustrelitz stehen 282 Haftplätze zur Verfügung. Die Jugendanstalt war zum Zeitpunkt des Besuchs mit 169 männlichen und 4 weiblichen Gefangenen belegt.

Die Jugendarrestanstalt ist für den Vollzug von Dauer-, Kurz-, Freizeit-, Warnschuss- und Ungehorsamsarrest an männlichen und weiblichen Arrestanten zuständig. Die Anstalt hat eine Belegkapazität von 14 Arrestplätzen. Zum Zeitpunkt des Besuchs waren dort zwei männliche Jugendliche untergebracht, eine weibliche Jugendliche war kurz vor Beginn der Besichtigung entlassen worden.

Die Besuchsdelegation besichtigte den Bereich der Jugendanstalt, hier u.a. den Straftäterbereich für männliche und weibliche Gefangene, den Untersuchungsbereich, die besonders gesicherten Hafträume, die Sanitäreinrichtungen, die medizinische Abteilung, den Mutter-Kind-Bereich, die sozialtherapeutische Abteilung sowie die Außenanlage und den Speisesaal.

Im Verlauf der Besichtigung fanden Gespräche mit dem medizinischen Personal, dem katholischen Seelsorger, der Leiterin der sozialtherapeutischen Abteilung und einem Sozialarbeiter sowie mit weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des allgemeinen Vollzugsdienstes statt. Die Delegation sprach zudem vertraulich mit männlichen und weiblichen Gefangenen aus den einzelnen Abteilungen, sowie mit zwei Vertretern der Gefangenenmitverantwortung.

Bei der Besichtigung der Jugendarrestanstalt sprach die Besuchsdelegation mit dem Leiter der Arrestanstalt sowie mit den im Arrest befindlichen Jugendlichen.

II – EMPFEHLUNGEN UND STELLUNGNAHME

Die Besuchsdelegation wurde mehrfach auf eine seit kurzem geltende Änderung der Aufschlussmodalitäten in der Jugendanstalt hingewiesen. Nach der neuen Regelung werden u.a. während des Aufschlusses die Hafträume verschlossen, damit sich die Gefangenen nicht dorthin zurückziehen können. Auf diese Weise sollen Übergriffe unter Gefangenen vermieden werden. Gefangene beschwerten sich im Gespräch über die geänderte Regelung. Sie beanstandeten, dass die Kontrollen zu den Aufschlusszeiten nicht alle 15 Minuten, sondern nur stündlich stattfänden. Daher sei z.B. nicht immer sichergestellt, dass Gefangene rasch

Zugang zum Sanitärbereich erhielten. Auf den Fluren gebe es weder Toiletten noch eine Notrufanlage, so dass die Gefangenen nur durch Klopfen an die Tür auf sich aufmerksam machen könnten. Auch in den Protokollen des Anstaltsbeirates, die der Länderkommission zur Verfügung gestellt wurden, wird die Aufschlussregelung mehrfach problematisiert. Die Anstaltsleitung teilte auf schriftliche Nachfrage mit, dass die Kontrollen grundsätzlich alle 15 Minuten erfolgten.

Nach Ansicht der Länderkommission sind Maßnahmen zur Prävention von Gewalt unter Gefangenen in jedem Fall zu begrüßen. Unter dem Aspekt der Menschenwürde ist allerdings zu gewährleisten, dass Gefangene jederzeit Zugang zu sanitären Anlagen haben. Auch sollte sichergestellt sein, dass im Notfall rasche Hilfe veranlasst werden kann.

***Stellungnahme:** Die von der Länderkommission beschriebene Änderung der Aufschlussmodalitäten habe zu einem signifikanten Rückgang der gewalttätigen Übergriffe während der Aufschlusszeiten geführt. Durch weitere geplante organisatorische Umstrukturierungsmaßnahmen werde voraussichtlich ab März 2015 eine ständige Beaufsichtigung der Gefangenen während der Aufschlusszeiten grundsätzlich sichergestellt sein. Bis dahin hätten die Gefangenen die Möglichkeit, sich wie bisher an der Bereichstür unmittelbar bemerkbar zu machen. In diesen Fällen sei bereits jetzt eine sofortige Reaktion durch die Bediensteten gewährleistet. Darüber hinaus würden die Bereiche während des Aufschlusses mit einem Abstand von höchstens 15 Minuten kontrolliert.*

Sowohl die Arresträume als auch einzelne Hafträume in der Untersuchungsabteilung waren u.a. mit Kritzeleien und anderen Beschmutzungen an den Wänden versehen. Besonders fiel ein Hakenkreuz an der Wand eines der Arresträume auf. Die Unterbringung eines oder einer Gefangenen in einem verschmutzten oder mit rassistischen Kritzeleien versehenen Haftraum kann eine Verletzung seiner Menschenwürde darstellen.¹

Im Rahmen der Haftraumübergabe sollte insbesondere darauf geachtet werden, dass Kommentare oder Zeichnungen verfassungsfeindlichen Inhalts oder Inhalte, die geeignet sind, bestimmte Gefangenengruppen zu beleidigen oder zu provozieren, zeitnah entfernt werden.

***Stellungnahme:** Die Bediensteten der Jugend- bzw. Jugendarrestabteilung Neustrelitz achteten ständig darauf, Kommentare und Zeichnungen verfassungsfeindlichen Inhalts zeitnah zu entfernen. Im Ergebnis des Besuchs der Länderkommission seien nun auch für den Bereich des Jugendarrests Protokolle zur Übergabe und Übernahme von Hafträumen – nach dem Vorbild der Jugendanstalt- entwickelt worden, in denen Schäden, Verschmutzungen, Kommentare und Zeichnungen vermerkt und deren kurzfristige Behebung veranlasst würden.*

Die Jugendarrestanstalt verfügt über einen besonders gesicherten Arrestraum, in dessen Mitte sich ein metallenes Fixierbett befindet. Die Anstaltsleitung betonte, dass man für Fixierungen stets eine Fixiermatratze verwende, die bei Bedarf aus der Jugendanstalt in die Arrestanstalt verbracht werde. Der Raum wird bei Belegung videoüberwacht. Er verfügt nicht über einen eigenen Sanitärbereich.

Im vergangenen und im laufenden Jahr wurden in dem besonders gesicherten Arrestraum insgesamt zwei Mal Jugendliche untergebracht. Fixierungen erfolgten zuletzt in den Jahren 2009 und 2012. Zumindest einer der betroffenen Arrestanten wurde mit der Hand direkt an

¹ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 15.07.2010, Az. 2 BvR 1023/08.

das Fixierbett gefesselt. In beiden Fällen sei die Fesselung zur Verhinderung selbstverletzender Handlungen notwendig und durch rechtfertigenden Notstand begründet gewesen.

Anders als im Jugendstrafvollzug ist die Fesselung als besondere Sicherungsmaßnahme in der Jugendarrestvollzugsordnung gar nicht vorgesehen. Auf Fixierungen sollte daher nach Ansicht der Länderkommission möglichst komplett verzichtet werden. Bei Gefahr von selbstverletzenden Handlungen sollten mildere Mittel in Betracht gezogen werden. Für diese Auffassung spricht auch, dass die Länderkommission in nahezu allen bisher besuchten Jugendarrestvollzugsanstalten anderer Bundesländer keine Fixiervorrichtungen vorgefunden hat.

Darüber hinaus sollte die frühzeitige Beteiligung von jugendfachärztlichem bzw. jugendpsychiatrischem Personal erfolgen. Gegebenenfalls kommen nur eine Unterbrechung des Arrestvollzugs und die Verlegung in eine Fachklinik in Betracht.

Die metallene Fixiervorrichtung sollte daher aus dem besonders gesicherten Arrestraum entfernt werden.

Stellungnahme: Das Ministerium teile die Auffassung der Länderkommission, dass von der Möglichkeit der Fixierung bei Jugendlichen äußerst restriktiv Gebrauch gemacht werden solle. Nach Erörterung mit dem Anstaltsleiter sei – entsprechend der Empfehlung der Länderkommission- das metallene Bett mit Fixiereinrichtung aus dem besonders gesicherten Arrestraum entfernt worden. Ein genereller Verzicht auf Fixierungen werde nach den Erfahrungen der Praxis von Seiten des Ministeriums nicht mitgetragen. Es gebe leider seltene Ausnahmefälle, in denen eine Fixierung von Arrestierten als Ultima Ratio – zur Vermeidung einer Selbsttötung oder erheblichen Selbstschädigung- möglich sein müsse. Sofern eine Fixierung im Einzelfall notwendig sei, erfolge diese stets auf einer speziellen Fixiermatratze mit Bandagensystem. Folgerichtig sei auch in § 25 Abs. 3 des Entwurfs zum Jugendarrestvollzugsgesetz M-V (JAVollzGE M-V) vorgesehen, dass zur Abwehr einer Selbsttötung oder erheblichen Selbstverletzung eine vorübergehende Fesselung zulässig sei. Während der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum seien die Arrestierten nach § 25 Abs. 7 S. 1 JAVollzGE M-V in besonderem Maße zu betreuen. Seien die Arrestierten gefesselt, seien sie durch einen Bediensteten ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten (§ 25 Abs. 7 S. 2 JAVollzGE M-V). Zudem sei nach § 25 Abs. 6 JAVollzGE M-V ein Arzt oder eine Ärztin hinzuzuziehen. Selbstverständlich werde die Möglichkeit einer Arrestunterbrechung zugunsten einer stationären Behandlung akut suizidaler Arrestierter in der Psychiatrie vorrangig geprüft. Allerdings sei in der Vergangenheit eine zwangsweise Unterbringung wiederholt an der abweichenden Einschätzung des sozialpsychiatrischen Dienstes des betroffenen Landkreises gescheitert. Von dort sei die nach Auffassung der in der Anstalt tätigen Psychologen und Psychotherapeuten bestehende Gefahr einer Selbstschädigung oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit mit der Begründung verneint worden, die hochgradige Erregung des Arrestierten sei mit dem Umstand seiner Inhaftierung in der Jugendarrestanstalt bereits hinreichend plausibel erklärt. Eine Aufnahme in die Psychiatrie sei daher nur in den Fällen möglich gewesen, in denen der Arrestierte dieser Form der Unterbringung ausdrücklich zugestimmt habe. Eine Arrestunterbrechung ohne unmittelbar anschließende Behandlung des Arrestierten in einer Psychiatrie könne in den genannten Fällen regelmäßig nicht verantwortet werden, da überwiegende Gründe – namentlich solche der öffentlichen Sicherheit- insoweit entgegenstünden (vgl. auch § 455 Abs. 4 S. 2 StPO).

III – WEITERE VORSCHLÄGE ZUR VERBESSENR DER UNTERBRINGUNGSSITUATION

Die Länderkommission regt an, in § 52 Abs. 2 des Jugendstrafvollzugsgesetzes sowie in das Jugendarrestvollzugsgesetz einen expliziten Hinweis auf die Nichtüberwachung des Schriftwechsels mit der Nationalen Stelle aufzunehmen. Entsprechendes gilt auch für Nr. 7.2. der Hausordnung.

Stellungnahme: Die Aufnahme eines expliziten Hinweises auf die Nichtüberwachung des Schriftwechsels mit der Nationalen Stelle in § 52 Abs. 2 Jugendstrafvollzugsgesetz M-V (JStVollzG M-V) werde im Rahmen der beabsichtigten Novellierung des JStVollzG M-V vom 01.01.2008 erfolgen. Gleiches gelte für die entsprechende Stelle in der Hausordnung. Die Aufnahme eines expliziten Hinweises auf die Nichtüberwachung des Schriftwechsels mit der Nationalen Stelle in den Entwurf des Jugendarrestvollzugsgesetzes M-V erübrige sich hingegen, da eine inhaltliche Kontrolle des Schriftverkehrs im Jugendarrest nicht vorgesehen sei (§ 16 Abs. 2 S. 2 JAVollzGE M-V).

Nach Auskunft des Leiters der Arrestanstalt werden Außenkontakte der Arrestantinnen und Arrestanten sehr restriktiv gehandhabt. Laut Hausordnung werden über Schriftwechsel hinausgehende Kontakte „im Allgemeinen nicht zugelassen“ (ausgenommen Kontakte zur Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe etc.). Aus Sicht der Länderkommission muss der Kontakt mit nächsten Familienangehörigen, z.B. Eltern, Ehepartnern, Kindern, im Grundsatz ermöglicht werden, sofern dies dem Vollzugsziel nicht entgegensteht.

Andere Bundesländer, die bereits Gesetze zu Neuregelung des Jugendarrests vorgelegt haben, haben die Kontaktmöglichkeiten erweitert und damit auch menschenrechtlichen Vorgaben Rechnung getragen. Die Länderkommission empfiehlt bei der Neugestaltung des Jugendarrestvollzugs in Mecklenburg-Vorpommern die Handhabung der Außenkontakte im Lichte der vorstehenden Ausführungen zu ändern.

Stellungnahme: Die von der Länderkommission festgestellte restriktive Handhabung der Außenkontakte beruhe im Wesentlichen auf § 20 S. 1 Jugendarrestvollzugsordnung. Diese Vorschrift beschränke den Verkehr mit der Außenwelt derzeit noch auf dringende Fälle. Im Entwurf des Jugendarrestvollzugsgesetzes M-V sei dagegen vorgesehen, dass der Besuch von Personenberechtigten, Familienangehörigen und sonstigen Personen zukünftig gestattet werden könne, wenn dies dem Vollzugsziel förderlich sei und die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt hierdurch nicht gefährdet werde (§ 17 Abs. 1 JAVollzGE M-V). Daneben bestehe die Möglichkeit von telefonischen Kontakten. Es sei daher zu erwarten, dass sich die Anzahl von gewährten Außenkontakten mit Inkrafttreten des Jugendarrestvollzugsgesetzes M-V erhöhe.

Die Jugendarrestanstalt verfügt über ein ansprechendes Außengelände, welches Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung bereithält (z.B. Schachbrett, Rasenanlage mit Sitzmöglichkeiten). Sportmöglichkeiten werden auch außerhalb des Geländes wahrgenommen. Die Länderkommission wurde allerdings darauf aufmerksam gemacht, dass im Gebäude selbst zu wenige Räume vorhanden sind, um etwa therapeutische Angebote oder Freizeitmaßnahmen durchzuführen. Dies mag bei der derzeitigen Belegung wenig problematisch sein, könnte sich aber bei höherer Auslastung oder auch in Monaten, in denen witterungsbedingt die Außenaktivitäten entfallen, bemerkbar machen.

Die Länderkommission regt daher an, den Raumbedarf zu ermitteln und entsprechend mehr Räume für Therapie- und Freizeitangebote herzurichten.

Stellungnahme: Nach § 30 Abs. 3 JAVollzGE M-V seien bedarfsgerechte Räumlichkeiten für Gruppen- und Einzelmaßnahmen, Besuche, Freizeit, Sport und Seelsorge vorzusehen. Eine Raumbedarfsplanung mit Kostenschätzung liege bereits vor. Die betreffenden Baumaßnahmen zur Erweiterung der Jugendarrestanstalt würden für den Haushalt 2016/2017 angemeldet.

IV – POSITIVE FESTSTELLUNGEN

Die Jugendanstalt Neustrelitz wurde im Jahr 2001 eröffnet. Dementsprechend sind alle Gebäude und Einrichtungen in einem sehr guten Zustand. Die Anstalt verfügt über eine sehr schön angelegte und gepflegte Außenanlage u.a. mit mehreren Teichen, Gemüsebeeten und Gewächshäusern, einem Weinberg und einem Bauernhof. Auch die Gebäude selber sind hell, gepflegt und wirken freundlich. Außer in den Arresträumen werden keine Lochblenden an den Haftraumfenstern verwendet. Selbst durch die Lochblenden dringt immer noch genügend Tageslicht ein, um die Räume ausreichend zu erhellen. Auch lassen sich die Fenster für eine angemessene Frischluftzufuhr öffnen. Die Anstalt verzichtet überdies weitgehend auf den Einsatz von Türspionen, nur in den Arrestraumtüren sind Türspione verbaut. Überzeugt hat die Besuchsdelegation auch die Einrichtung der Mutter-Kind-Abteilung, die sich durch ihre kindgerechte Gestaltung und Ausstattung auszeichnet.

Die Länderkommission möchte positiv erwähnen, dass den im besonders gesicherten Haftraum untergebrachten Gefangenen ein Overall zur Verfügung gestellt wird. Dies ist unter dem Aspekt der Menschenwürde gegenüber der Unterbringung mit Papierkleidung, wie dies in anderen Anstalten der Fall ist, vorzuziehen. Auch wird im videoüberwachten Haftraum je nach Erforderlichkeit eine mobile Schamwand vor dem Sanitärbereich aufgestellt, so dass der Intimsphäre der Unterbrachten ausreichend Rechnung getragen wird.